

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 2. 3. 2011

Nummer 9

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 14. 2. 2011, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen	178		
Bek. 16. 2. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	179		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Beschl. 14. 12. 2010, Auflösung der Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy und Neubildung einer Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) 21090	179		
Bek. 4. 2. 2011, Evaluationsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen	179		
C. Finanzministerium			
RdErl. 11. 2. 2011, Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit für 2011	181		
Beschl. 15. 2. 2011, Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes 11200	187		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
RdErl. 7. 2. 2011, Wohnraumförderprogramm 2010	187		
Bek. 8. 2. 2011, Nds. KHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2011 aufzubringenden Betrages	187		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
RdErl. 20. 1. 2011, Verwaltungsmodernisierung 2010; Öffentliches Auftragswesen: Organisation der Niedersächsischen Vergabekammer	187		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
RdErl. 14. 2. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2006	188		
RdErl. 14. 2. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2007	188		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz			
Bek. 14. 2. 2011, Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes	188		
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen			
Bek. 9. 2. 2011, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Alte Flumm, Landkreis Aurich)	189		
Bek. 16. 2. 2011, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Oldendorf-Brüttendorf, Landkreis Rotenburg [Wümme])	189		
Landkreis Nienburg (Weser)			
VO 17. 12. 2010, Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg (Weser)	190		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Vfg. 8. 2. 2011, Abstufung der Teilstrecke der Landesstraße 349 in der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz	191		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
Bek. 16. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückverlegung des linken Deiches am Aper Tief bei Vreschen Bokel, Gemeinde Apen	192		
Niedersächsische Landesmedienanstalt			
Bek. 15. 2. 2011, Satzung über die Anforderungen an die Vorkehrungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NMedienG (SAV) ...	192		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven			
Bek. 17. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hans-Georg Müller, Heeslingen)	194		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg			
Bek. 17. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (DKL GmbH & Co. KG, Lutten)	195		
Bek. 17. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (GF-Bioenergie-Hasetal GmbH, Lönigen)	195		
Bek. 17. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (GF-Bioenergie-Hasetal GmbH, Lönigen)	195		
Bek. 17. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Naturstrom Bahlmann GmbH & Co. KG, Lindern)	195		
Bek. 17. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Biogas Deindrup GmbH & Co. KG, Vechta)	195		
Bek. 21. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordfrost GmbH & Co. KG)	196		
Neuerscheinung	196		

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terrestrisch	ausschließlich im Internet
	SWR4 Baden-Württemberg	x	—
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	—
	SWR cont.ra	x	—
	SWR2 Archivradio	—	x
WDR	1LIVE	x	—
	WDR 2	x	—
	WDR 3	x	—
	WDR 4	x	—
	WDR 5	x	—
	Funkhaus Europa	x	—
	KIRAKA	x	—
	1LIVE diggi	x	—
DLR	Deutschlandradio Kultur	x	—
	DRadio Wissen	x	—
	Deutschlandfunk	x	—
Ge-samt	89 + 3 DLR	64 + 3 DLR	25

[x] Übernahme siehe RB/WDR

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 16. 2. 2011 — 203-11700-6 NPL —

Die Bundesregierung hat dem Honorarkonsul der Demokratischen Bundesrepublik Nepal in Köln, Herrn Ram Pratap Thapa, im Wege der Höherstufung am 11. 2. 2011 das geänderte Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst weiterhin die Länder Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 179

B. Ministerium für Inneres und Sport

Auflösung der Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy und Neubildung einer Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK)

Beschl. d. LReg v. 14. 12. 2010 — MI-B 22.11-02101/1 —

— VORIS 21090 —

Die LReg hat folgenden Beschluss gefasst:

- Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wird die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) an den Standorten Celle und Loy errichtet.
- Die Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy werden mit Ablauf des 31. 12. 2010 aufgelöst.
- Die NABK ist Nachfolgeeinrichtung der in Nummer 2 genannten Einrichtungen und nimmt deren bisherige Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG (Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen) wahr. Der NABK werden darüber hinaus Aus- und Fortbildungsaufgaben für Führungskräfte im Katastrophenschutz übertragen, soweit der Bund keine entsprechenden Angebote vorhält. Sie untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des MI.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 179

Evaluationsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen

Bek. d. MI v. 4. 2. 2011 — P 25.22-03120-65.1 —

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird die in der Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am 4. 8. 2010 beschlossene und durch Erl. des MI vom 4. 2. 2011 genehmigte Evaluationsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 179

Anlage

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in ihrer 17. Sitzung am 4. 8. 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Evaluationsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Grundsätze
- § 4 Datenschutz
- § 5 Evaluationskommission
- § 6 Evaluation der Lehre und des Studiums
- § 7 Evaluation der Forschung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Polizeiakademie Niedersachsen und regelt das Verfahren nach § 4 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen i. V. m. § 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

§ 2

Ziele

(1) Evaluation ist für die Polizeiakademie Niedersachsen eine quantitative und qualitative Bestandsaufnahme mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -verbesserung in Lehre, Studienbetrieb und Forschung.

(2) ¹Die Evaluationsergebnisse dienen darüber hinaus insbesondere

- der Profilbildung der Polizeiakademie Niedersachsen,
- der Optimierung des Aufbaus und der Ablauforganisation,
- der Vorbereitung von Steuerungsentscheidungen,
- der Entscheidung über die Verteilung von Ressourcen, insbesondere der Bedarfsermittlung/-feststellung.

²Die Evaluationsergebnisse können außerdem als Grundlage für die Gewährung von Leistungsbezügen herangezogen werden.

(3) Aus den Evaluationsergebnissen werden Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität abgeleitet und im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses umgesetzt.

§ 3

Grundsätze

(1) Das Personal sowie die Studierenden der Polizeiakademie Niedersachsen haben das Recht und die Pflicht, an der Evaluation aktiv mitzuwirken.

(2) ¹Die Polizeiakademie Niedersachsen bewertet die Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Studienbetrieb und Forschung mittels interner Evaluation grundsätzlich im Abstand von drei Jahren. ²Den Studierenden wird ermöglicht, die Qualität von Lehrveranstaltungen mindestens jährlich zu bewerten.

(3) Zur Qualitätssicherung und -verbesserung führen unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtungen in angemessenen Abständen eine externe Evaluation durch.

(4) ¹Zur Durchführung der Evaluation wird eine Sachbearbeitung eingerichtet. ²Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation sollen an der Polizeiakademie Niedersachsen veröffentlicht werden.

(5) ¹Ein Bericht über die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Diese Ergebnisse sind im Rahmen der internen Evaluation der Lehre zu berücksichtigen.

§ 4

Datenschutz

(1) ¹Die oder der Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation zu beteiligen. ²Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt sich nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 NHG. ²Insoweit dürfen im Rahmen der Evaluation studien-, lehr- und forschungsbezogene Daten sowie Daten zum wissenschaftlichen Nachwuchs verarbeitet werden. ³Hierunter fallen insbesondere Daten aus den in der Anlage aufgeführten Bereichen.

(3) ¹Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Evaluation verarbeitet werden dürfen, sind zu anonymisieren, sobald der Evaluationszweck dieses zulässt. ²Sie werden gelöscht, sobald sie für die Evaluationszwecke nicht mehr benötigt werden. ³Unabhängig davon ist spätestens ein Jahr nach Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. ⁴Die Prüfung und das Ergebnis sind zu dokumentieren.

(4) ¹Die Polizeiakademie Niedersachsen ist befugt, personenbezogene Daten an eine Einrichtung zur externen Evaluation der Polizeiakademie Niedersachsen weiterzuleiten. ²Sie stellt sicher, dass die empfangende Stelle die Daten ausschließlich zur externen Evaluation der Polizeiakademie Niedersachsen nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 und 2 verarbeitet. ³Eine Übermittlung der Daten an eine andere Stelle, die ihrerseits Evaluationen auswertet, darf nur mit Zustimmung der Polizeiakademie Niedersachsen und unter den Bedingungen des Satzes 2 erfolgen. ⁴Es ist sicherzustellen, dass im Fall der Übermittlung die Herkunft der Daten durch Quellenangabe gekennzeichnet ist.

§ 5

Evaluationskommission

(1) ¹Die Konferenz bildet eine Evaluationskommission, deren Amtszeit der Amtszeit der Konferenz entsprechen soll. ²§ 5 Abs. 2 der Grundsatzung gilt entsprechend. ³Die Konferenz sowie die Leitung können der Evaluationskommission jederzeit Arbeitsaufträge erteilen, insbesondere Empfehlungen und Stellungnahmen einfordern.

(2) Die Aufgaben der Evaluationskommission umfassen insbesondere

- die Festlegung des Rahmens und der Eckpunkte der Evaluationsinhalte,
- die Erarbeitung von Richtlinien für die Durchführung der Befragungen im Hinblick auf die Erstellung des Lehr- und Ergebnisberichts für die externe Evaluation und die Reakkreditierung,
- die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Evaluationsbericht der Sachbearbeitung sowie
- die Erarbeitung von Vorschlägen darüber, ob und inwieweit sich aus dem Evaluationsbericht Handlungsbedarf ergibt.

(3) ¹Der Evaluationskommission gehören an:

1. die oder der von der Konferenz bestellte Vorsitzende,
2. zwei Lehrende nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen aus unterschiedlichen Studiengebieten,
3. zwei Studierende,
4. eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter aus dem Bereich Evaluation als beratendes Mitglied,
5. eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter aus dem Bereich Controlling als beratendes Mitglied.

²Je nach Zielsetzung und Gegenstand der Evaluation kann die Evaluationskommission weitere beratende Mitglieder hinzuziehen. ³Die Mitglieder der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 werden von den in der Konferenz vertretenen Mitgliedern des Lehrpersonals und die Mitglieder der Gruppe nach Satz 1 Nr. 3 durch die in der Konferenz vertretenen Studierenden mittels Abstimmung in der Konferenz bestellt. ⁴In demselben Verfahren wird für jedes Mitglied nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 eine Stellvertretung bestellt. ⁵Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder einer Stellvertretung wird für diese Person in demselben Verfahren Ersatz bestellt.

(4) ¹Die Evaluationskommission tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. ²Auch ständige beratende Mitglieder der Evaluationskommission können Tagesordnungspunkte einbringen. ³Die Evaluationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder und aus den Gruppen nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 jeweils mindestens ein Vertreter anwesend ist. ⁴Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁵Über die Sitzungen der Evaluationskommission wird eine Niederschrift gefertigt, in der die wesentlichen Erörterungsgegenstände und die Beschlüsse festgehalten werden. ⁶Sitzungen der Evaluationskommission sind nicht öffentlich. ⁷Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6

Evaluation der Lehre und des Studiums

(1) ¹Die Evaluation der Lehre und des Studiums umfasst die Darstellung, Analyse und Bewertung der Module, der Prüfungsverfahren, der Lehrveranstaltungen sowie der äußeren Rahmenbedingungen durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Lehrende sowie externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter. ²Ihr Ziel ist insbesondere zu prüfen, ob

- Lehr- und Lernziele auf die Bedürfnisse der Praxis abgestimmt sind,
- Lehr- und Lernziele mit den Lernergebnissen übereinstimmen,
- Didaktik und Methodik sowohl auf die zu vermittelnden Themen als auch auf den Adressatenkreis abgestimmt worden sind,
- Wissen und Kompetenzen konsolidiert werden sowie
- die äußeren Rahmenbedingungen den Studienverlauf optimal unterstützen.

(2) Zu einer Evaluation der Lehre und des Studiums können insbesondere gehören:

- Befragung der Studierenden aller Studienjahre,
- Absolventenbefragung unmittelbar nach dem Studium,
- Absolventenbefragung nach mehreren Jahren Berufserfahrung,
- Bedarfsträgerbefragungen,
- Befragung der Ausbildungsstellen der Polizeibehörden,
- Befragung der Lehrenden,
- Selbstreport der für die Lehre und das Studium zuständigen Abteilung sowie
- Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik.

§ 7

Evaluation der Forschung

(1) Die Evaluation der Forschung umfasst neben der Darstellung, Analyse und Bewertung der Forschungsaktivitäten und ihrer Rahmenbedingungen insbesondere die Bewertung, inwieweit die erzielten Forschungsergebnisse Praxisrelevanz besitzen und inwieweit sie zur Weiterentwicklung der Polizeiwissenschaften beitragen.

(2) Zu einer Forschungsevaluation können insbesondere gehören:

- Befragung der Forscherinnen und Forscher,
- Selbstbericht der Forscherinnen und Forscher,
- Befragung von Auftraggebern,
- Befragung von Forschungspartnern,
- Bericht der Studiengabtleitungen,
- Selbstreport der für die Forschung zuständigen Abteilungsleitung sowie
- Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage
zu § 4 Abs. 2 Satz 3

1. Studienbezogene Daten:
 - Bewerbungs- und Zulassungsdaten
 - Art der Hochschulzugangsberechtigung
 - Anzahl von Studierenden und Studienanfängern bzw. -anfängerinnen eines Jahrgangs

- Abbruchquoten
 - Bestehen von Prüfungen
 - Examenszahlen, -ergebnisse und -quoten
 - Alter bei Studienbeginn und -abschluss
2. Lehrbezogene Daten:
- Name und Vorname der Lehrperson
 - Titel der Lehrveranstaltung
 - Vorbereitung von Lehrveranstaltungen
 - Qualität von Arbeitspapieren und -materialien
 - Einhaltung der Veranstaltungsgliederung
 - Qualität des Vortrags
 - Aktive Einbeziehung von Studierenden
 - Prüfungsanforderungen
 - Prüferfolge
 - Anzahl betreuter Bachelorarbeiten je Lehrperson
 - Studienbegleitung (Beratung, Betreuung)
 - Zeitliche Lage und Ort von Lehrveranstaltungen
 - Qualität/Geeignetheit der Lehr- und Arbeitsräume
3. Forschungsbezogene Daten:
- Höhe, Herkunft und Zweckbindung von Drittmitteln
 - Publikationen
 - Gutachtertätigkeiten
 - Vorträge
 - Gastaufenthalte, wissenschaftliche Kooperationspartner
 - Herausgeberschaft von Zeitschriften und vergleichbarer Veröffentlichungen
 - Ausstellungen
 - Wettbewerbe
 - Preise
 - Beteiligung an Forschungsverbänden
 - Leitungsfunktionen
 - Angaben zu betreuten Promotionsvorhaben bzw. Promotionen

C. Finanzministerium

Tabellen

der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit für 2011

RdErl. d. MF v. 11. 2. 2011 – 12-00 33.33/2011 –

– VORIS 64000 –

- Bezug:** a) Bek. d. StK v. 15. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 759)
– VORIS 20210 00 00 003 –
b) RdErl. v. 15. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 47), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 80)
– VORIS 64100 –
c) RdErl. v. 3. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 236)
– VORIS 64000 –

1. In den **Anlagen 1 und 2** werden die standardisierten Personalkostensätze bekannt gegeben. Die Berechnungen basieren auf dem NBesG i. d. F. der Änderung durch das NBVAnpG 2009/2010 (Nds. GVBl. S. 203) sowie dem 2. Änderungstarifvertrag zum TV-L vom 1. 3. 2009.

Die standardisierten Personalkostensätze sind sowohl für Gesetzesfolgenabschätzungen als auch im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sofern standardisierte Werte für den Personalbereich zugrunde gelegt werden, heranzuziehen. Die Berechnungen erfolgten nach dem in Nummer 3.4.4 der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen festgelegten Schema (Anlage zur Bezugsbekanntmachung zu a). Für die Sachkostenpauschale (Spalte 8

der Tabellen) wurde auf der Basis von aktuellen Daten, ohne Personal und Ist-Ausgaben in den Schulkapiteln, im Kapitel 03 20 sowie Kapitel 11 05 ein Pauschalsatz für einen durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatz ermittelt. Dieser Pauschalsatz in Höhe von **9 235 EUR** enthält neben Pauschalen für

- kalkulatorische Raumkosten in Höhe von **1 500 EUR**,
- laufende Sachkosten in Höhe von **3 639 EUR** für z. B. Material, Fernmeldekosten, Einzelerwerb von Büroausstattungsgegenständen usw.,
- sonstige jährliche Investitionen in Höhe von **466 EUR** für z. B. Fernmeldeanlagen, besondere Betriebseinrichtungen und Ähnliches

auch einen Zuschlag in Höhe von **3 630 EUR** für die IuK-Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes.

Sofern Arbeitsplätze mit Spezialausstattungen betrachtet werden, sind anstelle der in der Sachkostenpauschale enthaltenen Pauschsätze auf den Einzelfall abgestimmte besondere Kostenermittlungen anzustellen.

Hinsichtlich der in die Berechnung einbezogenen Durchschnittssätze wird auf Nummer 2 verwiesen.

2. In der **Anlage 3** sind für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen die Durchschnittssätze zur Veranschlagung der Personalausgaben zusammengefasst dargestellt. Hierin sind die Auswirkungen des oben aufgeführten Anpassungsgesetzes sowie Änderungsstarifvertrages berücksichtigt.

Die Berechnung der Durchschnittssätze erfolgte auf Basis der von der Abteilung Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle der OFD ermittelten Ist-Ausgaben je Besoldungs- und Entgeltgruppe im Zahlmonat Oktober 2010, wobei

2.1 im Besoldungsbereich

- die Jahressonderzahlung für Kinder,
- die Jahressonderzahlung für Beamtinnen und Beamte bis BesGr. A 8,
- die Amtszulagen,
- die dynamischen und statischen Stellen- sowie Erschwerniszulagen,

2.2 im Tarifbereich jeweils einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, der Umlage zur Zusatzversicherung und des Sanierungsgeldes

- die Jahressonderzahlung und die Strukturausgleichszulage,
- die kindbezogenen Entgeltanteile gemäß § 11 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L,
- die dynamischen und statischen Stellenzulagen sowie Erschwerniszulagen

einbezogen wurden.

Sofern darüber hinaus weitere Zulagen gewährt werden, sind diese den Durchschnittssätzen hinzuzurechnen.

Bei Abweichungen von den Stellenplänen und Bedarfsnachweisen (neue Stellen, Höherstufungen usw.), Veränderungen der Personalkostenbudgets sowie bei Veränderungen der Beschäftigungsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte sind ab sofort die neu berechneten Durchschnittssätze anzuwenden.

3. Die Durchschnittssätze zur Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit im Haushaltsjahr 2011 für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen sind in der **Anlage 4** zusammengefasst dargestellt.

4. Grundlage für die Berechnung der Durchschnittssätze und somit auch der standardisierten Personalkostensätze sind die Strukturverhältnisse innerhalb der Landesverwaltung. Zur Übernahme auf Bereiche außerhalb der Landesverwaltung sind sie daher nicht geeignet.

5. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu c aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung